

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SCHLINS

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 11.03.2024

---

## 7. Verordnung: Wassergebührenordnung

---

### WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlins hat mit Beschluss vom 26.02.2024 aufgrund der §§ 16 Abs. 1 Z 16 und 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024(FAG2024), BGBl. Nr. 168/2023 i.d.g.F. und § 6 Abs. 2 Gesetz über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg (Wasserversorgungsgesetz) LGBl. Nr. 03/1999 i.d.g.F. verordnet:

#### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden von der Gemeinde Schlins für die Bereitstellung und Lieferung von Wasser folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge
- b) Wasserbezugsgebühr
- c) Bereitstellungsgebühr
- d) Wasserzählergebühr

##### § 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, Gebäudes, Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage (Anschlussnehmer).

(2) Miteigentümer schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung einer selbständigen Wohnung oder sonstiger selbständiger Räumlichkeiten und die Verfügung darüber verbunden ist (Wohnungseigentum).

(3) Ist das angeschlossene Gebäude (Bauwerk, Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, kann die Wasserbezugsgebühr, die allfällige Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühr dem Nutzungsberechtigten vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet jedoch persönlich für die Gebührenschild.

(4) Der Gebührenschildner ist verpflichtet, binnen einem Monat alle Umstände anzuzeigen, die seine Gebührenpflicht berühren.

(5) Im Falle von anzeigepflichtigen Veränderungen entsteht der geänderte Gebührenanspruch mit dem auf die Veränderung folgenden Monatsersten.

#### 2. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

##### § 3 Arten

Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der allfällige Ergänzungsbeitrag.

#### § 4

### **Wasseranschlussbeitrag**

- (1) Der Wasseranschlussbeitrag ist eine einmalige Gebühr für den Anschluss von Gebäuden, Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlagen.
- (2) Der Beitragsanspruch entsteht am Tag des erstmöglichen Wasserbezuges.
- (3) Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz. Der so ermittelte Betrag ist jeweils auf ganze Zehntelstellen zu runden.

#### § 5

### **Bewertungseinheit**

- (1) Für die Ermittlung der Bewertungseinheit wird die Gesamtgeschossfläche von Gebäuden oder die Grundfläche sonstiger Bauwerke nachfolgenden Kriterien herangezogen:
  1. bei Wohngebäuden, anderen Bauwerken mit mehr als 2.000 m<sup>2</sup>:

die ersten 2.000 m <sup>2</sup>	25 v. H. (Prozent);
und die 2.000 m <sup>2</sup> übersteigende Gesamtgeschossfläche	22 v. H. (Prozent)
  2. bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden 8 v. H. (Prozent)
  3. bei Betriebsgebäuden und Betriebsanlagen für Gewerbe und Industrie mit mehr als 400 m<sup>2</sup>:

die ersten 400 m <sup>2</sup>	25 v. H. (Prozent)
und die 400 m <sup>2</sup> übersteigende Gesamtgeschossfläche	8 v. H. (Prozent)
  4. bei allen übrigen Gebäuden und Bauwerken 25 v. H. (Prozent)
- (2) Die Gesamtgeschossfläche ist die Summe aller Geschossflächen gemessen in 1,50 m über dem Fußboden. Außenwände, Dachkonstruktionen einschließlich der Dachhaut sind in die Gesamtgeschossfläche nicht einzurechnen. Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschossfläche. Diese Berechnung erfolgt nach der ÖNORM B1800.
- (3) Das Mindestausmaß (Mindestbewertungseinheit) für einen Anschluss beträgt 35 Bewertungseinheiten.

#### § 6

### **Beitragssatz**

Der Beitragssatz wird von der Gemeindevertretung durch Beschluss der Abgabeverordnung festgesetzt.

#### § 7

### **Ergänzungsbeitrag**

- (1) Bei einer Änderung der für die Berechnung des Anschlussbeitrages maßgebenden Verhältnisse (insbesondere durch Zu- und Umbauten) wird ein Ergänzungsbeitrag vorgeschrieben. Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages um weniger als 5 erhöht, kann auf die Vorschreibung eines Ergänzungsbeitrages verzichtet werden.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
- (3) Der Beitragsanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung der Bewertungseinheit gemäß § 6 Abs. 1 bewirkt.

#### § 8

### **Wiederaufbau**

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden (Betrieben, Anlagen) sind geleistete Wasseranschlussbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 gelten sinngemäß. Die Anrechnung verjährt nach 5 Jahren.

### **3. Abschnitt Wasserbezugsgebühr**

#### **§ 9 Bemessung**

- (1) Für den Bezug von Wasser aus den Gemeindewasserversorgungsanlagen wird eine laufende Wasserbezugsgebühr eingehoben.
- (2) Zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr wird die bezogene Wassermenge mit dem Gebührensatz vervielfacht.
- (3) Die bezogene Wassermenge ist durch den vom Wasserwerk installierten Wasserzähler zu ermitteln. Fehlt der Wasserzähler, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Wassermengen, die für die Brandbekämpfung verwendet werden, bleiben unberücksichtigt.
- (4) Die Wasserbezugsgebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum, der ein Kalenderjahr nicht übersteigen darf, abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraumes weg, so kann die Wasserbezugsgebühr sofort festgesetzt werden.
- (5) Auf die Wasserbezugsgebühr können monatlich Vorauszahlungen entsprechend dem Ergebnis der letzten Ablesung vorgeschrieben werden. Wenn gegenüber der Wasserbezugsgebühr für den letztvorangegangenen Ablesezeitraum eine wesentliche Änderung zu erwarten ist oder wenn für diesen Zeitraum keine Gebührenpflicht bestand, können die Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Wasserbezugsmenge festgesetzt werden. Die Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschaft eines Abrechnungszeitraumes angerechnet.
- (6) Für vorübergehende Wasserbezüge kann eine Wasserpauschalgebühr verrechnet werden, die sich am durchschnittlichen Wasserverbrauch für den angegebenen Entnahmestellen orientiert. Es ist jedoch eine Mindestwassermenge von 30 m<sup>3</sup> pro Monat anzunehmen.
- (7) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig, ob sie verbraucht wurde oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als vom Wasserwerk geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet.
- (8) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges.
- (9) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Wassergebühr ruht, wenn eine Wohnung oder Betriebsstätte wenigstens zwei Monate leer steht und dies im Vorhinein angezeigt wird. Der Anschluss ist für diese Zeit vom Wasserwerk zu sperren.

#### **§ 10 Bauwasser**

- (1) Die auf Baustellen benötigte Wassermenge wird auf Grund des Messergebnisses eines Wasserzählers berechnet. Übersteigt die geplante Gesamtgeschossfläche nicht das Ausmaß von 2.000 m<sup>2</sup>, kann anstelle des tatsächlichen Verbrauches eine Bauwasserpauschale verrechnet werden. Die pauschalierte Wassermenge beträgt 0,3 m<sup>3</sup> je m<sup>2</sup> Gesamtgeschossfläche.
- (2) Der pauschalierte Bauwassergebührenanspruch entsteht mit der Erstellung des Bauwasseranschlusses.

#### **§ 11 Gebührensatz**

Der Gebührensatz für die Wasserbezugsgebühr pro m<sup>3</sup> wird von der Gemeindevertretung durch Beschluss der Abgabeverordnung festgesetzt.

#### **4. Abschnitt Wasserbereitstellungsgebühr**

##### **§ 12 Anwendungsfälle**

- (1) Für die Leistungsvorhaltung von Feuerlöschwasser zum Zwecke der Brandschutzvorsorge in einem Gebäude oder einer Anlage ist ein gesondertes Übereinkommen mit der Gemeinde abzuschließen. Dieses hat eine Definition dieser speziellen Dienstleistung (Löschwasserbereitstellung) und die damit in Zusammenhang stehenden Kostenersätze zu regeln. Die notwendige Wasserzufuhr ist in m<sup>3</sup>/h anzugeben. Der Kostenersatz wird als Pauschalbetrag für jeweils 1 m<sup>3</sup> Stundenleistung pro Jahr verrechnet.
- (2) Abnehmern, die eine eigene wasserrechtlich genehmigte Wassernutzungsanlage für Trink-, Brauch- oder Kühlwasser (ausgenommen für Wärmepumpen) betreiben, wird eine Bereitstellungsgebühr verrechnet. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach dem Verbrauch des Eigenwassers.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr entsteht mit Herstellung der Verbindung an die Gemeindewasserversorgungsanlagen, frühestens jedoch mit Fertigstellung der eigenen Wasserversorgungsanlage.

##### **§ 13 Gebührensatz**

- (1) Der Pauschalbetrag gem. § 12 Abs. 1 wird von der Gemeindevertretung durch Beschluss der Abgabeverordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Nutzung von Eigenwasser wird von der Gemeindevertretung durch Beschluss der Abgabeverordnung eine Bereitstellungsgebühr festgesetzt.

#### **5. Abschnitt Wasserzählergebühr**

##### **§ 14**

- (1) Für den Ankauf, den Ersteinbau, die Erneuerung, den Austausch mit Eichung und die Instandhaltung des Wasserzählers wird eine monatliche Wasserzählergebühr (Wasserzählermiete) erhoben. Die Gebühr ist auf die Nenngröße des Zählers abzustimmen.
- (2) Die Wasserzählergebühr wird für folgende Nennbelastungen jeweils von der Gemeindevertretung durch Beschluss der Abgabeverordnung festgesetzt:

3-5 m <sup>3</sup> /h	Nennbelastung
7-10 m <sup>3</sup> /h	Nennbelastung
20 m <sup>3</sup> /h	Nennbelastung

- (3) Der Anspruch auf Zählergebühr entsteht mit Beginn des Wasserbezuges.

#### **6. Abschnitt Sonstige Bestimmungen**

##### **§ 15 Wiederverkäufer (Gemeinden, Verbände, Genossenschaften)**

Mit anderen Gemeinden, Verbänden oder Wassergenossenschaften ist über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser ein Übereinkommen abzuschließen. In diesem sind die gegenseitigen Verpflichtungen und Kostenersätze sowie die Gebührensätze (Rabatte) für die Lieferung von Wasser zu regeln.

##### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Verordnung am Tag nach der Kundmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 21.12.2018 außer Kraft.

**Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister**

W o l f g a n g L ä s s e r